

BGer 1C_624/2014 vom 18. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_624_2014

FR: TF 1C_624/2014 du 18 février 2015

IT: TF 1C_624/2014 del 18 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 136 IV 139 E. 2.4 S. 144 mit Hinweis).

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Zwar geht es hier um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, das dem Beschwerdeführer 1 im russischen Strafverfahren vorgeworfene Verhalten sei damals rechtmässig gewesen und auch nach schweizerischem Recht sei es nicht strafbar.

Die beidseitige Strafbarkeit stellt nach den vorliegend anwendbaren Rechtsgrundlagen nur dann eine Rechtshilfevoraussetzung dar, wenn das Ersuchen die Anwendung von strafprozessualen Zwangsmassnahmen erfordert (Art. 5 Ziff. 1 lit. a des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen [SR 0.351.1] mit der dazugehörigen Erklärung der Schweiz, Art. 64 Abs. 1 IRSG [SR 351.1], vgl. auch Art. 18 Ziff. 1 lit. f des Europäischen Übereinkommens über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 [SR 0.311.53]).

Das Bundesgericht hat bereits mehrfach festgehalten, dass die Übermittlung von Beweismitteln, die sich im Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens bereits im Besitz der schweizerischen Untersuchungsbehörden befinden, keine Zwangsmassnahme darstellt (BGE 139 IV 137 E. 5.1.3 S. 153; 126 II 462 E. 4b S. 464 f.; Urteil 1A.89/2005 vom 15. Juli 2005 E. 4.2; je mit Hinweisen). Die Informationen, die gemäss der Schlussverfügung der Bundesanwaltschaft den russischen Behörden zu übermitteln sind, wurden bereits zuvor im schweizerischen Strafverfahren gewonnen. Das Rechtshilfeersuchen machte deshalb keine Zwangsmassnahmen erforderlich.

Wenn die Vorinstanz ausführte, die beidseitige Strafbarkeit sei vorliegend keine Voraussetzung der Rechtshilfe, ist dies demnach nicht zu beanstanden.

Die weiteren Rügen der Beschwerdeführer beziehen sich auf die Frage, ob die beidseitige Strafbarkeit gegeben ist und ob die betreffende Kritik im Verfahren vor der Vorinstanz rechtzeitig vorgetragen wurde. Da die beidseitige Strafbarkeit nach dem Ausgeführten hier keine Voraussetzung der Rechtshilfe darstellt, erübrigt es sich, auf diese Rügen einzugehen.

Eine rechtliche Grundsatzfrage stellt sich mithin nicht. Auch sonst bringen die Beschwerdeführer nichts vor, was es rechtfertigen könnte, den vorliegenden Fall als besonders bedeutend einzustufen.

Die Beschwerde ist somit unzulässig.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.